

<b>2-8</b>	<b>Satzung der Gemeinde Alpen über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 23. Juli 2004</b>				
<b>Satzung Regelung Verordnung</b>	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Neufassung</b>	20.07.2004	---	23.07.2004	30.07.2004	01.09.2004

**Satzung der Gemeinde Alpen über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 23. Juli 2004**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254),

des § 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S 95/SGV NRW 24) sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93 SGV NRW 24)

und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 20. Juli 2004 folgende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Alpen unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes),
  3. obdachlosen Personen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Alpen und den Benutzern ist

öffentlich-rechtlich.

(4) Im einzelnen bestehen folgende Übergangsheime:

A) für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer:

1. Alpen – Menzelen-Ost, Ringstr. 92

B) für ausländische Flüchtlinge:

1. Alpen, Fürst-Bentheim-Str. 43 und 43 a

2. Alpen, Ulrichstr. 56, 56 a und 56 b

3. Alpen – Veen, Wolfhagenstr. 46

## **§ 2**

### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

## **§ 3**

### **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen ( § 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und die Benutzungsordnung (§ 2 Abs.2),
  3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. das Übergangsheim länger als 15 Tage nicht benutzt hat,
  4. mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als einen Monat im Rückstand ist,
  5. schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime ( § 1 Abs. 4 Nr. B) Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Haushalts- und Familienangehörige haften als Gesamtschuldner soweit sie volljährig sind.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft (§ 3 Abs. 6) an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Erhalt der Einweisungsverfügung (§3 Abs. 1 Ziffer 1), im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Gebühr

anteilig nach Kalendertagen berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden verrechnet oder unverzüglich erstattet.

- (6) Die Einziehung rückständiger Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (7) Gebühren werden nicht erhoben für Personen und Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanspruchen können und deren Einkommen die Grundleistungen bzw. Regelsätze nicht übersteigen.

## **§ 5**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten. Zu den Betriebskosten im Sinne des Satzes 1 zählen die Kosten der Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, des Betriebes der Heizungsanlage und des Stromverbrauchs.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 3,32 €
- (4) Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

a)	Wasserversorgung	5,90 €/Person/Monat
b)	Kanalbenutzung	23,85 €/Person/Monat
c)	Müllabfuhr	11,75 €/Person/Monat
d)	Betrieb der Heizungsanlage	1,02 €/qm/Monat
e)	Stromverbrauch	20,00 €/Einzelperson, Haushaltsvorstand/Monat 12,50 €/weitere Familienmitglieder/Personen/Monat

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 09. 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - a) die Satzung der Gemeinde Alpen für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, Flüchtlinge und asylbegehrende Ausländer vom 25.02.1991 und
  - b) die Satzung der Gemeinde Alpen über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 11.05.1970 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.02.1983 außer Kraft.